

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An
Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen
z. Hd. Frau Polizeipräsidentin
Anne Heselhaus-Schröer
Rathausplatz 4
45894 Gelsenkirchen

Telefax (02 09) 3 65 – 20 09

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

RENÉ SCHNEIDER
BREUL 16
48143 MÜNSTER
Telefax (02 51) 3 99 71 62
Telefon (02 51) 3 99 71 61
von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG
USt-IdNr.: DE198574773

14. Juli 2018 – No. 27131

S t r a f a n z e i g e

g e g e n

die Richter der

7a. K A M M E R

Vorsitzende:
Weitere Richter:

Vorsitzender Richter am VG Engsterhold
Richterin am VG Petersen
Richterin Schäfers

– B e s c h u l d i g t e –

des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen,

w e g e n

des Verdachts auf Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB

§ 339 StGB hat folgenden Wortlaut:

„Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“

Zum Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus den gerichtlichen Pressemitteilungen zum Fall des tunesischen Gefährders Sami Al-Mujtaba,

- „Ausländerbehörde muss abgeschobenen Tunesier nach Deutschland zurückholen“ (Pressemitteilung vom 13.07.2018),

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/07_180713/index.php

- „Zeitlicher Ablauf der gerichtlichen Verfahren um die Abschiebung eines als Gefährder eingestuften Tunesiers“ (Pressemitteilung vom 13.07.2018),

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/06_180713/index.php

- „Abschiebung eines als Gefährder eingestuften Tunesiers nach vorläufiger Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen weiterhin nicht möglich“ (Pressemitteilung vom 13.07.2018),

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/05_180713/index.php

und aus einem Urteil vom 15. Juni 2016 (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, 7a K 3661/14) wie folgt:

Beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen wurden von dem Antragsteller (Sami Al-Mujtaba) seit Juni 2018 drei Verfahren betrieben. Zwei gegen die Ausländerbehörde der Stadt Bochum gerichtete Verfahren, nämlich um die Androhung der Abschiebung (8 L 1240/18) und ein Antrag gemäß § 123 Abs. 1 VwGO auf Abschiebungsschutz bis zur Entscheidung im Verfahren 7a L 1200/18 (8 L 1304/18) sowie ein gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gerichtetes Verfahren gegen den Widerruf der Feststellung von Abschiebungsverboten (7a L 1200/18).

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/06_180713/index.php

Der Umfang der Verfahrensakten beläuft sich aufgrund der zahlreichen vorherigen Verfahren auf ungefähr 1.500 Seiten.

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/06_180713/index.php

Mit Bescheid vom 21. Juni 2010 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fest, daß Herr Al-Mujtaba nicht nach Tunesien zurückgeführt werden dürfe, da ihm dort Folter und unmenschliche Behandlung drohe (Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes in der damals geltenden Fassung).

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/05_180713/index.php

Mit Bescheid vom 17. Juli 2014 widerrief das BAMF diese Feststellung, weil sich nach dem Umsturz in Tunesien seit Anfang des Jahres 2011 („Arabischer Frühling“) die Verhältnisse so geändert hätten, dass dem Kläger die früher festgestellten Gefahren nun nicht mehr drohten. Diesen Widerruf hob das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen mit Urteil vom 15. Juni 2016 (7a K 3661/14) auf.

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/05_180713/index.php

Mit Bescheid vom 20. Juni 2018 widerrief das BAMF die Feststellung des Abschiebungsverbotes erneut und ordnete die sofortige Vollziehung des Bescheides an. Hiergegen richtete sich der mit dem [Kammer-] Beschluß vom 12. Juli 2018 beschiedene Antrag des Tunesiers.

Die Kammer konnte – anders als das BAMF in dem Bescheid vom 20. Juni 2018 – nicht feststellen, daß sich die Verhältnisse in Tunesien so weit geändert hätten, daß für den Antragsteller im Fall der Rückkehr nach Tunesien keine beachtliche Gefahr mehr bestehe:

„Eine diplomatische verbindliche Zusicherung der tunesischen Regierung, dass dem Antragsteller im Falle der Rückkehr keine Folter drohe, liegt nach den Feststellungen der Kammer nicht vor. Die Erklärung des tunesischen Ministers für Menschenrechte vom 1. Mai 2018 sei nicht gegenüber staatlichen Stellen, sondern allein gegenüber einem deutschen Presseorgan abgegeben worden und reicht deshalb nach Auffassung der Kammer nicht aus, um die Sicherheit des Antragstellers vor menschenrechtswidriger Behandlung in Tunesien zu gewährleisten.“

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/05_180713/index.php

Über den Antragsteller des Verfahrens 7a L 1200/18, identisch mit der Kläger des Verfahrens 7a K 3661/14, Herrn Sami Al-Mujtaba, hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen mitgeteilt:

„Ihm wurde vorgeworfen, im Jahr 2000 eine militärische und ideologische Ausbildung in einem Ausbildungslager der Al Kaida in Afghanistan absolviert und zeitweise zur Leibgarde von Osama Bin Laden gehört zu haben. Anschließend soll er sich in Deutschland als salafistischer Prediger betätigt haben. Der Kläger hat diese Vorwürfe stets bestritten. Die Bundesanwaltschaft hatte gegen ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, aber schließlich mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.“

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/05_180713/index.php

Vgl.

Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 17. Juni 2016

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2016/11_160617/index.php

und

Urteil vom 15. Juni 2016 (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, 7a K 3661/14)

Quelle/URL: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_gelsenkirchen/j2016/7a_K_3661_14_A_Urteil_20160615.html

Zur Rechtslage:

A.

Tunesien ist – wie Deutschland, Österreich, die Schweiz und Liechtenstein – Vertragsstaat des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention) vom 10. Dezember 1984, welche am 26. Juni 1987 in Kraft getreten ist. Tunesien hat diese Konvention schon am 26. August 1987 unterschrieben und am 23. September 1988 ratifiziert.

Die UN-Antifolterkonvention ist gegenwärtig in 164 Staaten verbindliches Recht, und ihre Einhaltung wird vom UN-Ausschuß gegen Folter („Committee against Torture“) überwacht. Dieses Gremium besteht aus 10 unabhängigen Experten, denen auch Herr Abdelwahab Hani aus Tunesien angehört.

Vgl.

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CAT/Pages/CATIntro.aspx>

und

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/TreatyBodyExternal/Countries.aspx?CountryCode=TUN&Lang=EN

B.

Tunesien ist Mitglied der Vereinten Nationen. Diese Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten (Artikel 2 Abs. 1 der UN-Charta), dieser oberste Grundsatz der Vereinten Nationen ist eine der wichtigsten Regeln des Völkerrechts und als solche zugleich Bestandteil des Bundesrechts (Artikel 25 GG).

Auf Artikel 25 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird ausdrücklich hingewiesen:

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Das Grundgesetz (GG) geht „von der Eingliederung des von ihm verfaßten Staates in die Völkerrechtsordnung“ aus,

BVerfG, Beschluß vom 31. März 1987 – 2 BvM 2/86
BVerfGE 75, 1 (17)

„die vor allem Achtung vor fremden Rechtsordnungen und Rechtsanschauungen“ fordert.

BVerfG, Beschluß vom 30. Juni 1964 – 1 BvR 93/64
BVerfGE 18, 112 (121)

Sowohl die Präambel und die Artikel 1 Abs. 2, Artikel 24 und 25 GG als auch die das Verfassungssystem insgesamt kennzeichnenden Prinzipien des Pluralismus und der Toleranz lassen erkennen, daß das Grundgesetz andere Staaten als gleichberechtigte Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft anerkennt und deren eigenständige Rechtsordnung respektiert.

BVerfG, Beschluß vom 4. Mai 1971 – 1 BvR 636/68
BVerfGE 31, 58 (75 f.)

C.

Vor diesem Hintergrund ist es schlicht völkerrechtswidrig und verfassungswidrig, wenn die Beschuldigten eine „*diplomatische verbindliche Zusicherung der tunesischen Regierung, dass dem Antragsteller im Falle der Rückkehr keine Folter drohe*“, verlangen.

Weder die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, noch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen oder irgend ein anderes deutsches Gericht ist berechtigt, Tunesien – oder irgend einen anderen Vertragsstaaten der UN-Antifolterkonvention – zu diskriminieren.

Aus denselben Gründen darf die tunesische Regierung unter gar keinen Umständen die von den Beschuldigten geforderte „*diplomatische verbindliche Zusicherung der tunesischen Regierung*“ abgeben, weil sie sich sonst dem Verdacht aussetzt, ohne diese Zusicherung im Einzelfall „sonst wahrscheinlich immer“ das internationale Recht zu brechen.

Sofern eine auf die Antifolterkonvention und das verwaltungsgerichtliche Verfahren des Herrn Sami Al-Mujtaba bezogene Erklärung „*des tunesischen Ministers für Menschenrechte vom 1. Mai 2018 [...] nicht gegenüber staatlichen Stellen, sondern allein gegenüber einem deutschen Presseorgan abgegeben*“ wurde, ist dies unschädlich, weil die [Presse-] Erklärung vom 1. Mai 2018 nur die objektive Information enthält, daß Tunesien seine internationalen Pflichten erfüllen und das Völkerrecht nicht verletzen wird.

Nota bene: Bezeichnenderweise gibt es in Tunesien einen Minister für Menschenrechte, also ein Ministerium, dessen Deutschland und viele andere Staaten sich nicht berühen können!

D.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat festgestellt, Herrn Al-Mujtaba „*wurde vorgeworfen, im Jahr 2000 eine militärische und ideologische Ausbildung in einem Ausbildungslager der Al Kaida in Afghanistan absolviert und zeitweise zur Leibgarde von Osama Bin Laden gehört zu haben. Anschließend soll er sich in Deutschland als salafistischer Prediger betätigt haben. Der Kläger hat diese Vorwürfe stets bestritten. Die Bundesanwaltschaft hatte gegen ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, aber schließlich mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.*“

Quelle/URL: http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/05_180713/index.php

Der Kläger gilt nach deutschem Recht also als unschuldig, und ein unschuldiger Tunesier hat weder in Deutschland noch in seiner Heimat die Polizei oder die Gerichte zu fürchten.

E.

Nach alledem war es rechtmäßig, Herrn Sami Al-Mujtaba, der in Deutschland nur geduldet und finanziert wurde, in sein Heimatland abzuschicken; er wird dort weder politisch verfolgt (Artikel 16a Abs. 1 GG) noch entgegen der UN-Antifolterkonvention behandelt.

Ganz offensichtlich unrechtmäßig war es hingegen, einen Beschluß zu erlassen, daß Herr Al-Mujtaba mangels einer ausdrücklichen – die Tunesische Republik diskriminierenden – Zusage nicht abgeschoben werden sollte.

Die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen für den Beschluß vom 12. Juli 2018 (7a L 1200/18) namentlich bestimmten Richter haben damit die Rechtssache rechtsgrundlos zum Vorteil des tunesischen Gefährders entschieden und den Anfangsverdacht auf das Verbrechen der Rechtsbeugung auf sich gelenkt.

Achtung: Sollte einer der in dieser Strafanzeige rubrizierten Richter entgegen dem richterlichen Geschäftsverteilungsplan an dem Beschluß vom 12. Juli 2018 (7a L 1200/18) nicht mitgewirkt haben, und ein geschäftsplanmäßiger Vertretungsrichter in die Kammer eingetreten sein, richtet sich diese Strafanzeige natürlich nicht gegen den rubrizierten Richter, sondern gegen den im Beschluß genannten Vertretungsrichter.

Hochachtungsvoll

(Schneider)
Anzeigerstatter

P. S.: Ich bitte um

- eine Eingangsbestätigung mit dem Aktenzeichen der Polizei,
- Eingangsnachricht der Staatsanwaltschaft mit Aktenzeichen,
- im Fall der Einstellung um einen nachvollziehbaren Bescheid,
- und im Fall der Anklageerhebung um eine Terminsachricht.

(Schneider)
Anzeigerstatter